

Unterrichtswesen im allgemeinen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **2/1888 (1890)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dispositions complémentaires.

a) La présente convention ne vise que l'admission des certificats de maturité obtenus à l'époque prévue dans l'article 3 ci-dessus par ceux des élèves de la section technique du Collège de Genève qui auront satisfait aux conditions de l'article premier. Relativement aux certificats de maturité à accorder à d'autres élèves du Collège techniques, le Conseil de l'Ecole polytechnique se réserve, pour chaque cas particulier, de n'accorder de dispense partielle ou total d'examens qu'après avoir pris connaissance des titres présentés à l'appui de la demande de dispense.

b) La faveur réservée aux élèves du Collège technique par la présente convention sera accordée aussi aux élèves de la section réelle, porteurs d'un certificat de maturité, qui auront rempli les conditions imposées aux aspirants de l'Ecole polytechnique par le programme d'enseignement et le règlement sur les examens de maturité, cela sans préjudice des réserves contenues dans les art. 1 et 3.

c) Les autres élèves réguliers de la section réelle pourront, sur la présentation du certificat de maturité, être dispensés partiellement de l'examen d'admission, en ce sens que le Conseil de l'Ecole polytechnique se réserve de soumettre ultérieurement ces élèves à un examen de mathématiques (y compris la géométrie analytique et la géométrie descriptive).

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. *Unterrichtswesen im allgemeinen.*

5. 1. Auszug aus der Verfassung des Kantons Uri. (Vom 6. Mai 1888.)

Art. 5. Der Staat anerkennt die Pflicht der Volksbildung und Erziehung. Er sorgt unter Beobachtung des Art. 27 der Bundesverfassung für genügenden Primarunterricht.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über Schulzeit und Lehrinrichtung der Primarschule, sowie die Beiträge des Kantons an die Primarschulen dürfen nicht vermindert werden.

Gemeinden, deren Leistungen im Schulwesen das vorgeschriebene Mass überschreiten, haben Anspruch auf besondere staatliche Unterstützung.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Gemeinden. Es dürfen aber nur staatlich patentirte Lehrkräfte gewählt werden.

Art. 6. Der Privatunterricht ist zulässig, sofern die gesetzlichen und für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über Lehrplan und Lehrziel beobachtet werden.

Art. 7. Der Staat fördert das höhere Schulwesen, die Sekundar-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen und richtet Stipendien zum Besuche solcher Bildungsanstalten aus.

Art. 8. Das gesamte Schulwesen steht unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

Die Schulordnung wird die Ausführungsbestimmungen festsetzen.

Art. 64. Der Erziehungsrat ist die oberste vollziehende Behörde im Erziehungswesen und dem Regierungsrate nebengeordnet. Er besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern. Aus der gleichen Gemeinde dürfen nicht mehr als drei Mitglieder gewählt werden.

Seine Befugnisse sind:

- a. Die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrathes über das Schulwesen;
- b. die Obergaufsicht über die höhern und die Primarschulen;
- c. die Aufstellung der Rechnungen über den Schulfond und die von ihm verwalteten Stiftungen, sowie die Erstattung des Schulberichtes und über das andere Jahr des Rechenschaftsberichts über das Erziehungswesen;
- d. die Patentirung des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen;
- e. die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Schulbehörden und Lehrer wegen Missachtung seiner Befehle;
- f. die Wahl des Rektors und der Professoren der Kantonsschule, sowie des kantonalen Schulinspektorates.

Dem Erziehungsrate, mit Beizug des jeweiligen bischöflichen Kommissars und noch eines weitem, vom Landrat zu wählenden Geistlichen, wird auch die Verwaltung des Diözesanfondes zugewiesen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass derselbe seinen Zwecken in keinem Falle entfremdet werden darf.

Art. 81. Der Schulrat der Gemeinde besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem Mitgliede, nebst Sekretär.

Ihm liegt ob:

- a. Die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde und die Vollziehung der bezüglichen Aufträge des Erziehungsrates;
- b. die Beaufsichtigung des Lehrpersonals;
- c. die Verwaltung des Schulfondes und die Aufstellung der Schulrechnung.

6. 2. Schulordnung des Kantons Uri. (Erlass des Landrates vom 24. Februar und 8. April 1875, vom 18. Mai 1880, vom 12. April 1881, vom 3. Oktober 1888).¹⁾

I. Erziehungsrat. § 1. Der Primar- und Sekundarunterricht ist der Leitung des Erziehungsrates unterstellt, welcher hierüber dem Landrate alljährlich Bericht erstattet.

II. Kompetenzen des Erziehungsrates. § 2.

- a. Er führt die Obergaufsicht über die Kantonsschule in Altdorf, wählt die erforderlichen Professoren und bestimmt deren Gehalt.

¹⁾ Siehe auch Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen 1886, pag. 61 und 78.

- b. Er schreibt die Lehrmethode vor für die Kantonsschule sowohl, als für die Primarschulen, bezeichnet die einzuführenden Schulbücher und überwacht das gesamte Volksschulwesen, sowie die Leistungen der Sekundarschulen.
- c. Er sorgt für pünktliche Vollziehung der aufgestellten Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokalien, und veranlasst die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden.
- d. Ihm liegt die Verwaltung des Kantonsschulfondes ob, in Gemässheit der Gesetze und bezüglichlichen Stiftungen.
- e. Die Verteilung der Stipendien an Studierende steht in seiner Befugnis, immerhin unter Berücksichtigung stiftungsgemässer Verfügungen.
- f. Er prüft und patentirt alle Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Privatschulanstalten bedürfen seiner Genehmigung.
- g. Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung vorzulegen; er gibt davon den Gemeinden und dem Lehrpersonal die erforderliche Kenntnis und verbindet damit die zur Hebung hervorgetretener Mängel gutfindenden Weisungen.
- h. Er steht mit Bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindsbehörden und Lehrern in steter Relation; es haben sich dieselben seinen sachbezüglichen Verfügungen zu unterziehen.
- i. Er (der Erziehungsrat) ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zuwiderhandeln, nach vorausgegangenem Untersuch, in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu veranlassen.
- k. Auf Verbesserung des Unterrichtswesens hinzielende Anträge bringt er durch das Organ der Regierung jederzeit an den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse.

III. Schulinspektion. § 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion und Leitung des Primarschulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukömmt.

IV. Obliegenheiten des Schulinspektorates. § 4.

- a. Jährliche Visitation sämtlicher Primar- und Sekundarschulen des Kantons.
- b. Aufsicht über Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Lehrer und Gemeindsbehörden.
- c. Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Lehrmethode.
- d. Prüfung der Schulordnung und Orientirung über die in jeder Schule herrschende Disziplin.
- e. Achtnahme auf die Leistungen der Lehrer, den Fortgang der Schule, den fleissigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder.

- f. Einsichtnahme der von der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung.
- g. Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokalien; Obsorge, dass dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitärischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen.

Die nähere Regelung der Tätigkeit der Schulinspektoren wird durch ein vom Erziehungsrate zu entwerfendes Reglement bestimmt.

V. *Schulräte.* § 5. In jeder Gemeinde besteht ein aus 3—5 Mitgliedern zusammengesetzter Schulrat, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

VI. *Rechte und Pflichten der Schulräte.* § 6.

- a. Der Schulrat vollzieht die Vorschriften der auf das Primar- und Sekundarschulwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge der obersten Erziehungsbehörde.
- b. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler.
- c. Er überwacht den regelmässigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherrn, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleissigen Besuche der Schule anhalten, oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen.

Als zulässige Strafmittel werden erklärt:

1. Verweis oder Geldbusse bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 bei fortgesetzter Renitenz und in Rückfällen. Bei drei oder mehr unentschuldigtem Schulversäumnissen soll der Schulrat nach vorausgegangener Mahnung für jede Versäumnis unnachsichtlich eine Geldbusse von 20—50 Rappen ausfällen unter nachheriger Kenntnissgabe an den Erziehungsrat.¹⁾
2. Erweisen diese Strafen sich als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die gewöhnlichen korrektionalen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbusse von Fr. 10—100, oder aber auf Gefängnis von 2—8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten.

Die vom Schulrate ausgefallten Geldstrafen fallen in die betreffende Ortsschulkasse.

- d. Er untersucht minder wichtige Beschwerden gegen die Lehrer und spricht nach Umständen Rügen aus; Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er, nachdem er von deren Begründetheit sich überzeugt hat, an den Erziehungsrat.
- e. Er unterstützt die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes und bietet denselben zur Räumung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken derselben entgegen stehen, hilfreiche Hand.

¹⁾ L. 2 Ergänzungsdekret vom 3. Oktober 1888.

- f. Er trägt Sorge, dass nur die vom Erziehungsrate genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden.
- g. Er visitirt wenigstens 4 Mal im Jahr die sämtlichen Schulabteilungen, nimmt Einsicht von dem Zustande der Schule in innerer und äusserer Beziehung, lässt sich die Absenzenverzeichnisse vorlegen und von den Lehrern über ihre Wahrnehmungen in dieser oder jener Richtung Aufschlüsse erteilen.
- h. Er sorgt für regelmässige Ausbezahlung der Gehalte an die Lehrer, unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrern und stellt ihnen bei Weggang, oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus.

VII. Schulratspräsidium. § 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung von deren Beschlüssen, bewilligt den Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Ferientage, unterzeichnet die vom Schulrate ausgehenden Schreiben, erteilt bei erster Klage über wiederholte unentschuldigte Absenzen der Schulkinder deren Eltern oder Vormündern eine ernste Verwarnung, gestattet unter besondern Umständen auf daheriges Verlangen der Eltern einzelnen Kindern für die Dauer von höchstens drei Tagen aus der Schule wegzubleiben, nimmt sowohl die Klagen der Lehrer, als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

VIII. Lehrer. § 8. Zur Ausübung des Lehrerberufes im ganzen Kanton bedarf es eines vom Erziehungsrate auf Grund genügender Zeugnisse oder aber auf vorausgegangene Prüfung hin zu erteilenden Patentes, dessen Besitz zur Bekleidung einer Lehrerstelle an jeder Gemeindeschule des Kantons legitimirt.

Die vor Erlass dieser Verordnung bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben auf Verlangen des Erziehungsrates ebenfalls einer Prüfung sich zu unterwerfen.

Betreffend die Lehrerprüfungen wird der Erziehungsrat ein Regulativ aufstellen.

§ 9. Die Einführung der neugewählten Lehrer in die Schule erfolgt durch die betreffenden Ortsschulräte. Dem Lehrer wird eine willige und strenge Erfüllung seiner Pflichten, ein taktvolles und liebevolles Betragen gegenüber den Kindern, eine tadellose sittliche Aufführung ausserhalb der Schule, sowie ein unentwegtes redliches Streben, seine Ausbildung durch emsiges Selbststudium zu fördern, nachdrucksamst anbefohlen.

§ 10. Der Lehrer übt die unmittelbare Aufsicht über die ihm anvertraute Schuljugend, er eifert die Kinder zum fleissigen Lernen, zu aufmerksamem und ruhigem Betragen während der Schule an; er lobt die guten Schüler und sucht durch Anwendung geeigneter Strafmittel auf Besserung der Fehlbaren hinzuwirken, hat sich aber hinsichtlich der Strafarten, wie in Bezug auf den Lehrplan und seine sämtlichen Obliegenheiten nach den Vorschriften und Weisungen des Ortsschulrates und der Erziehungsbehörde genau zu richten. Anstände zwischen Lehrern und Schulräten entscheidet der Erziehungsrat.

§ 11. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, den Lehrern die Betreibung anderer Nebengeschäfte, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind, oder seine gedeihliche Wirksamkeit in Frage zu ziehen geeignet erscheinen, zu untersagen.

§ 12. Der Lehrer führt ein genaues Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen der Schulkinder und macht nach vorangegangener fruchtloser Mahnung und Bestrafung der Ausbleibenden dem Schulratspräsidenten zu Handen des Schulrates schriftliche Anzeige, und zwar wenigstens einmal monatlich.

Als entschuldigte Absenzen gelten:

- a. Krankheit, welche aber bei längerer Dauer durch Beibringung eines glaubwürdigen Zeugnisses belegt werden muss.
- b. Plötzliche Erkrankung der Eltern oder der nächsten Familienglieder.
- c. Verhinderung durch starkes Unwetter, Ungangbarkeit von Weg und Steg etc., was besonders bei weiter Entfernung von den Schullokalen und bei Berggemeinden in Betracht fallen mag.

Beförderliche Kenntnissgabe von den Verhinderungsgründen an den Lehrer hat jeweilen stattzufinden.

§ 13. Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 8; unpatentirte Lehrer sind nicht wahlfähig.

§ 14. Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen.

§ 15. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch obligatorisch ist. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 4 nebst einmaliger Reiseentschädigung, laut Tarif für den Landrat. Wegbleiben ohne genügsame Entschuldigung zieht das erste Mal eine Geldbusse bis auf Fr. 30 nebst einem Verweise, im Wiederholungsfalle Einstellung im Amte nach sich. Dispensationen erteilt auf besondere Gründe hin der Erziehungsrat.

Für die Lehrerinnen werden die Konferenzen gesondert abgehalten.

IX. Die Schüler. § 16. Alle geistig und körperlich gesunden Kinder werden mit zurückgelegtem siebenten Altersjahre schulpflichtig und verbleiben dies bis mindestens nach erfülltem dreizehnten Jahre. Kinder, welche auf Neujahr das siebente Altersjahr zurücklegen, werden für das laufende Jahr schulpflichtig.

Ein Austritt aus der Schule während des Schuljahres ist in der Regel unzulässig.

§ 17. Der Kurs der Primarschulen dauert 6 Jahre; eine frühere Entlassung aus der Schule ist ausgeschlossen.

§ 18. Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensiren.

§ 19. Die Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuche verpflichtet; Bewilligung zum Ausbleiben kann der Lehrer monatlich höchstens für 1, der Schulratspräsident für 3 Tage erteilen.

§ 20. Der Eintritt der Schüler in die Schule erfolgt bei Beginn des Schuljahres, welcher auf 1. Oktober fällt; Ausnahmen erfordern eine Genehmigung des Schulrates, der darüber mit dem Lehrer sich ins Einvernehmen zu setzen hat. Der Übertritt eines Schülers aus einer Ortsschule in eine andere erfordert die Genehmigung der betreffenden Ortsschulräte.

§ 21. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Arbeitsherren sind für den Schulbesuch der ihnen untergebenen Kinder verantwortlich.

§ 22. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuches wird ausgesprochen und muss spätestens im Laufe des Jahres 1879 seine Verwirklichung erhalten. Inzwischen hat die Bezahlung eines Schulgeldes jedenfalls für alle armen Kinder unbedingt wegzufallen, und werden überdies die Ortsschulgemeinden angewiesen, auch die unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien an arme Schulkinder anzustreben.

X. *Privatunterricht.* § 23. Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die Gemeindeschule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch Hauslehrer, oder auch in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wofern das Lehrziel, wie es für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntnis zu setzen, und steht es letzterem frei, sich von der gehörigen Durchführung des Unterrichtes jederzeit zu überzeugen.

XI. *Gemeindeschulen.* § 24. In jeder Gemeinde oder Filiale soll wenigstens eine Schule bestehen.

§ 25. Wo die Schülerzahl die Trennung in 2 oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Absonderung des Geschlechtes Bedacht zu nehmen.

§ 26. Kein Lehrer soll mehr als 70 Schüler gleichzeitig unterrichten; wo diese Zahl überstiegen wird, ist ein weiterer Lehrer anzustellen, beziehungsweise die Trennung der Schule vorzunehmen.

Mit Bewilligung des Erziehungsrates mag unter Umständen die erwähnte Schülerzahl, jedoch nur ausnahmsweise, überschritten werden.

§ 27. Jeder Schulkursus soll mindestens 30 Wochen mit mindestens je 18 Stunden wöchentlichem Unterricht umfassen, und dauert in der Regel vom 1. Oktober bis 1. Mai; der Ortsschulgemeinde wird empfohlen, wo die Verhältnisse es ermöglichen, die Schulzeit auf 40 Wochen zu erstrecken und vor- und nachmittägige Schulen halten zu lassen.

§ 28. Als Lehrgegenstände sind für die Primarschulen vorgeschrieben:

- a. Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte).
- b. Verstandes- und Gedächtnisübungen, Anschauungsunterricht.
- c. Lesen und Schreiben.
- d. Kopf- und Zifferrechnen.
- e. Für die obern Abteilungen kleinere Stilübungen, die ersten Anfangsgründe der Aufsatzlehre, der vaterländischen Geschichte und der Geographie der Schweiz.

Ferner, wo es immer tunlich ist, Gesang- und für die Knaben Turnunterricht, für die Mädchen Anleitung zu weiblichen Arbeiten.

§ 29. Als Quellen zur Bestreitung der nötigen Ausgaben für Lehrergehälter, Unterhalt der Schullokalitäten, Anschaffung von Schulmaterialien für arme Kinder und anderweitige Schulbedürfnisse werden bezeichnet:

- a. Die vorhandenen Schulfonde, für deren Unveräusserlichkeit und gehörige Verwaltung die Gemeinden verantwortlich sind.

- b. Die Beiträge des Kantons, der Bezirke, sowie der Stiftungen.
- c. Das Ergebnis, allfällig mit Einholung der nötigen Bewilligung, innerhalb der Gemeinden vorzunehmender Schulkollekten.
- d. Direkte Gemeindesteuern, wo die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 30. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, für gesunde, helle und geräumige Schullokalitäten zu sorgen und dieselben zu keiner zweckwidrigen Verwendung zu benutzen oder benutzen zu lassen.

XII. Sekundarschulen. § 31. Der Errichtung von Sekundarschulen wird die Unterstützung der Erziehungsbehörden zu deren Ermöglichung und Förderung zugesichert. Der Staat wird bei erstelltem Ausweise über zweckmässige Organisation und entsprechende Leistungsfähigkeit solcher Sekundarschulen einen jährlichen Beitrag von Fr. 200—500 an die betreffenden Gemeinden ausrichten und zu diesem Behufe einen bestimmten Kredit in sein Budget aufnehmen.

Die Sekundarschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher die gutfindenden Verordnungen für dieselben aufstellt, deren jährliche Visitation durch die Schulinspektoren verfügt und sich über die erzielten Resultate Bericht erstatten lässt. (§ 2, b; § 4, a.)

XIII. Kantonsschule. § 32. Bezüglich Organisation und Verwaltung der Kantonsschule verbleibt es beim bestehenden Gesetze.

XIV. Uebergangsbestimmungen. § 33. Durch gegenwärtige Schulordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden die Art. Ldb. 425 und 426 (Landrats-Erkenntnisse von 1804 und 1805) aufgehoben.

§ 34. Der Erziehungsrat wird mit dem weitem Vollzuge dieser Schulordnung beauftragt.

Zur Vervollständigung der vorstehenden Schulordnung folgen hier nach:

a. Dekret des Erziehungsrates über Ergänzung der Schulordnung betr. den Rekrutenunterricht. (Vom 15. Mai 1880).

1. In Ergänzung der bestehenden Schulordnung wird für sämtliche neunzehnjährigen Männer hiesigen Kantons, die sich über den Besitz genügender Schulkenntnisse und speziell über die Befähigung zu einem guten Rekrutenexamen auszuweisen nicht im Falle sind, ein vierzigstündiger Unterrichtskurs eingeführt.

2. Der Unterricht soll wesentlich umfassen:

1. Lesen,
2. Aufsatz,
3. Kopfrechnen,
4. Schriftliches Rechnen,
5. Vaterlandskunde.

Derselbe ist jeweilen spätestens von Neujahr an bis Ende August im Einverständnisse des Gemeindegemeinderates und des von diesem bestellten Lehrers an beliebigen Tagen und Stunden zu erteilen.

Womöglich ist der Unterrichtskurs auch in den Filialen zu organisieren.

Der Erziehungsrat behält sich bezüglich der Lehrerbestellung das Einspruchsrecht und über die Vollziehung des Ganzen die Kontrolle vor.

3. Das Lehramtspersonal wird mit Fr. 1 per Unterrichtsstunde aus der Erziehungsratskasse entschädigt.

4. Das Aufgebot und Verständnis darüber mit den Lehrern geschieht durch die Sektionschefs.

Zu diesem Zwecke haben die Zivilstandsbeamten dem Kreiskommandanten, zu Handen der Sektionschefs die Rekrutenverzeichnisse künftig spätestens auf Neujahr zuzustellen.

5. Für Ausbleiben oder Renitenz finden die in der Schulordnung vom 24. Februar 1875 vorgesehenen Ahndungen und Strafen ihre Anwendung.

b. Verordnung des Landrates betreffend Einführung des Turnunterrichts an den Primarschulen.
(Vom 12. April 1881).

1. Der Turnunterricht für die Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre ist in teilweiser Abänderung unserer kantonalen Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 28, als obligatorisches Unterrichtsfach aufzunehmen.

2. Der Turnunterricht ist successive in sämtlichen Primar- und Sekundarschulen hiesigen Kantons für die Knaben vom vorgeschriebenen Alter einzuführen.

3. Zur raschern Ermöglichung dieser Vorschrift erhält der Erziehungsrat Vollmacht und Auftrag, einen angemessenen Turnunterricht zur nötigen Heranbildung von Turnlehrern zu veranstalten.

4. Zur Bestreitung der diesfallsigen unausweichbaren Kosten, resp. zur Bezahlung des Unterrichts, Honorirung der daran teilnehmenden Schullehrer aus den Gemeinden, zur Anschaffung der notwendigen Geräte, wird dem Erziehungsrat ein Kredit bis auf Fr. 1200 anmit bewilligt.

5. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und in üblicher Weise publiziert werden.

7. 3. Gesetz betreffend Revision der Art. 16 und 22 des Schulgesetzes (Abkürzung des 9. Schuljahres) des Kantons Schaffhausen. (Volksabstimmung vom 7. Oktober 1888.)

Art. 1. Die in Artikel 16 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 bzw. 20. Juli 1885 für die Winterschule vorgesehene Dauer von Anfang November bis in die zweite Hälfte des März wird hinsichtlich des 9. Schuljahres auf die Zeit von Anfang November bis Lichtmess beschränkt.

Art. 2. Die in Artikel 22 des vorstehend bezeichneten Gesetzes, Absatz 2, für die im 9. Schuljahre stattfindende Winterschule vorgeschriebene Stundenzahl wird auf mindestens 12 festgesetzt.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit dem 1. November 1888 in Kraft und ist so zu vollziehen, dass seine Vorschriften vom Schuljahre 1889/90 an in Ausführung kommen.

S. 4. Gesetz betreffend das Steuerrecht der Schulgemeinden des Kantons St. Gallen.
(Erlassen am 26. November 1887.)

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen.

In Ergänzung und teilweiser Revision des Gesetzes betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 27. Januar 1859 und des Gesetzes über die Einkommensteuer, sowie über Besteuerung der anonymen Gesellschaften vom 22. Mai 1863,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Anonyme Gesellschaften haben den Grundbesitz an die Schulgemeinde oder Schulgemeinden derjenigen politischen Gemeinde zu versteuern, in welcher derselbe liegt, und zwar zur Hälfte des Kapitalwertes berechnet ohne Abzug der Hypothekarschulden.

Als Einkommen haben dieselben 1% ihres Reingewinnes zu vergaben. Diese Einkommensteuer ist jährlich nur einmal zu leisten, gleichviel, in welchem Betrage die Vermögens- und die ordentliche Einkommensteuer und ob eine solche mehr als einmal im Jahre bezogen wurde.

Art. 2. Ausser der betreffenden politischen Gemeinde, aber im Gebiete des Kantons wohnende Inhaber von industriellen und gewerblichen Etablissements, welche mit Rücksicht auf die von ihnen beschäftigte Arbeiterzahl auf die Steuerverhältnisse der Schulgemeinden von erheblichem Einflusse sind, haben an letztere die Hälfte des Wertes dieses Grundbesitzes ohne Abzug der Hypothekarschulden, ausser dem Kanton wohnende Besitzer solcher Etablissements den vollen Wert dieses Besitzes, ohne Abzug der Hypothekarschulden, zu Gunsten des Primarschulwesens zu versteuern.

Art. 3. Werden zwei oder mehrere Schulgemeinden durch den Bestand solcher Etablissements ausgewiesenermassen erheblich belastet, so treten sie gemeinsam in die Steuerberechtigung ein, und zwar in der Weise, dass das bezügliche steuerpflichtige Vermögen diesen Schulgemeinden im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl zur Besteuerung zugeteilt wird.

Ebenso wird der nach Massgabe von Art. 1 steuerpflichtige Wertansatz des Vermögens der anonymen Gesellschaften und die von diesen zu leistende Einkommensteuer nach der Seelenzahl der betreffenden Schulkorporationen unter diese repartirt.

Art. 4. Für Steuern, welche Geschäftsinhaber nach Massgabe von Art. 2 und 3 für diese Etablissements zu entrichten haben, ist ihnen bei der Besteuerung in der Wohnsitzgemeinde Abrechnung zu gestatten. Diese Abrechnung geschieht nach den Grundsätzen von Art. 7 des Gesetzes betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 27. Jänner 1859.

Art. 5. In Widerspruchsfällen betreffend die Steuerpflicht und die Repartition von Steuern entscheidet endgültig der Regierungsrat.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1888 in Wirksamkeit.

9. 5. Verordnung des Kantonsrates von Solothurn betreffend die Organisation des Erziehungsrates. (Vom 27. September 1888.)

Art. 1. Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn besteht aus fünf Mitgliedern.

Der Vorsteher des Erziehungs-Departements ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident desselben; die übrigen Mitglieder werden vom Kantonsrate auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 2. Dem Erziehungsrate werden insbesondere zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen:

1. Alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
2. Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen und Schulklassen. (§§ 12 und 15 des Primarschulgesetzes.)
3. Die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen gesetzlichen Schulanstalten.
4. Die Lehrmittel für die Bezirksschulen und für die Kantonsschule.
5. Die Besoldung der Professoren der Kantonsschule.
6. Die Ausschliessung von Primarlehrern aus dem Lehrerstande, die Entlassung, beziehungsweise Abberufung von Bezirkslehrern und Professoren der Kantonsschule.

Art. 3. Der Erziehungsrat hat das Vorschlagsrecht für folgende Wahlen:

1. Der Professoren der Kantonsschule.
2. Der Schulinspektoren und der Mitglieder der Bezirks-Schulkommissionen (§ 61 des Primarschulgesetzes), sowie der Inspektorinnen der Arbeitsschulen. (§ 26 des Primarschulgesetzes.)
3. Der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, sowie der Inspektoren der Bezirksschulen. (§§ 19 und 21 des Bezirksschulgesetzes.)
4. Der Mitglieder der Maturitäts-Prüfungskommission. (§ 31 des Kantonschulgesetzes.)
5. Der Prüfungskommissionen für Primar- und Bezirkslehrer. (§ 76 des Primarschulgesetzes, § 9 des Prüfungsreglementes für Bezirkslehrer.)

Art. 4. Der Erziehungsrat unterstützt das Erziehungsdepartement in der Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens und behandelt ausserdem alle diejenigen, den Unterricht betreffenden Geschäfte, die ihm der Regierungsrat zuweist.

Art. 5. Die Mitglieder des Erziehungsrates haben von Amtes wegen Sitz und Stimme in den Konferenzen der Bezirks-Schulinspektoren (§ 59 des Primarschulgesetzes) und in den Sitzungen der Schulsynode. (§ 67 des Primarschulgesetzes.)

Art. 6. Der Erziehungsrat kann bei seinen Beratungen einzelne Lehrer oder Sachverständige beiziehen.

Art. 7. Der Erziehungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied desselben es verlangt.

Das Aktuariat kann einem Beamten oder Angestellten des Erziehungsdepartementes oder der Staaskanzlei übertragen werden.

Art. 8. Die Mitglieder des Erziehungsrates, mit Ausnahme des Präsidenten, beziehen für jede Sitzung Taggeld und Reiseentschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Reiseentschädigungen an Staatsbeamte vom 1. Januar 1881.

10. 6. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. (Abänderung der §§ 64 und 66 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.) (Vom 11. Juni 1888.)

§ 64. Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und in den mittlern Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel sowie für andere Bedürfnisse der Schulen, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

In den Landgemeinden werden die allgemeinen Lehrmittel und die andern Schulbedürfnisse aus den bestehenden Schulkassen bestritten, deren Einnahmen gebildet werden:

- a) aus den Zinsen der Schulfonds;
- b) aus dem Ertrag einer jedes Jahr einzuziehenden Schulsteuer;
- c) aus Schenkungen und Vermächtnissen an die Schule;
- d) aus einem jährlichen Staatsbeitrag, welcher dem Ertrag der Schulsteuer entspricht.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.

§ 66 lemma 3. Sodann können an die Mittelschulen Beiträge für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

11. 7. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen des Kantons St. Gallen. (Vom 17. Januar 1888. Genehmigt vom Regierungsrate den 20. Januar 1888.)

I. Staatsbeiträge für Primarschulen. A. Äufnung der kleinen Schulfonde.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind $\frac{2}{7}$ bis $\frac{3}{7}$ des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonde und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondbeitrag haben, so weit der Kredit ausreicht, Anspruch:

- a) Schulgemeinden mit vollen, teilweisen oder geteilten Jahrschulen, ferner Halbtagschulen und Dreivierteljahrschulen, deren Fond per Schule, beziehungsweise per Lehrer, weniger als Fr. 20,000 beträgt,
- b) Schulgemeinden mit Halbjahrschulen, deren Fond per Schule weniger als Fr. 15,000 beträgt;

und zwar in dem Sinne, dass die geringsten Fonde zuerst in Berücksichtigung fallen, die grössern, soweit der zur Verteilung gelangte Kredit hinreicht.

Für die Schulgemeinden unter lit. a sind in der Regel $\frac{4}{5}$ desselben zu verwenden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonde einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfond zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Rp. vom Hundert nicht übersteigt, und zwar nach folgender Abstufung:

bei einem	$\left\{ \begin{array}{l} \text{bis auf} \\ \text{von Fr.} \\ \text{„ „} \end{array} \right.$	bis auf	Fr. 200,000	50 %	$\left. \right\}$ des Staats- beitrages.
Steuerkapitale		von Fr. 200,000—300,000	75 %		
per Schule		„ „ 300,000—500,000	100 %		

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Staatsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Schulgemeinden haben innerhalb zwei Monaten nach erhaltener Anzeige von der Zuteilung eines Staatsbeitrages darüber zu beschliessen, ob sie denselben unter Gegenleistung des ihnen zufallenden eigenen Fondbeitrages annehmen wollen oder nicht.

Erklärt eine Schulgemeinde innerhalb dieser Frist die Annahme nicht, so wird über den ihr zugedachten Staatsbeitrag zu gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt. Beschliet sie dagegen die Annahme, so bleibt dieser Beschluss so lange für sie verbindlich, als sie in der Reihe der durch Fondbeiträge zu unterstützenden Schulgemeinden steht.

Art. 7. Über motivirt gestellte Begehren um Reduktion beziehungsweise Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so bleibt derselben der Verzicht auf den Staatsbeitrag freigestellt.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondbeiträge (Art. 3) ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Jahresrechnung ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fondes zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden. Art. 10. Für Erleichterung der höchstbesteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite $\frac{4}{7}$ bis $\frac{5}{7}$ an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite, beziehungsweise der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote, fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonden, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist je nach Massgabe des zur Verfügung gestellten Kredites festzusetzen, wie hoch sich die von den Schulgemeinden zu leistende, gleichmässige Schulsteuer (Normalsteuer) belaufen solle, beziehungsweise wie hoch sich der Staatsbeitrag für die Defizite der einzelnen Schulgemeinden stelle.

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 3400 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

- a) je 4 % vom Fondmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist;
- b) die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 50 per Schule übersteigen;
- c) die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonde, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitales und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Anschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

II. Staatsbeiträge für Realschulen. Art. 14. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist teils zur Äufnung neu gegründeter und schwächer dotirter öffentlicher Realschulen, teils zur Minderung der Defizite bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsbürgerlichen Schülern künftighin höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondbeitrag von Fr. 2000.

Schulen mit einem Fond bis auf Fr. 25,000 erhalten bei einem Hauptlehrer Fr. 700, bei mehreren Hauptlehrern Fr. 1200, und Schulen mit einem Fondbestand von Fr. 25,000 bis Fr. 50,000 bei einem Hauptlehrer Fr. 500, bei mehreren Fr. 800 Staatsbeitrag zur Fondäufnung.

Ferner erhalten in ökonomisch ungünstigen Verhältnissen stehende Realschulen einen Beitrag bis höchstens Fr. 1800 an das Defizit der Jahresrechnung.

Der Gesamtbeitrag an Fond und Defizit einer Realschule darf zusammen Fr. 3000 nicht übersteigen.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits ist hierauf solchen Realschulkorporationen zuzuwenden, welche sich durch freiwillige Leistungen der Garanten und allseitige Unterstützung der Schule besonders hervortun.

Art. 15. Realschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre zur Fondäufnung selbst nichts Namhaftes beigetragen haben oder ihre Schulen in einem unbefriedigenden Zustand belassen, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 16. Bei Auflösung einer Realschule fallen sämtliche erhaltene Fondbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Realschule gegründet wird, zur Fondäufnung anderer Realschulen nach Art. 14 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen und Schulgärten. Art. 17. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

- a) auf gehöriger Organisation und auf Beschlüssen von Schul- oder Ortsgemeinden, Schulräten, Verwaltungsräten oder Vereinen beruhen und von diesen unterstützt und beaufsichtigt werden,
- b) wöchentlich wenigstens vier Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) und jährlich während wenigstens 20 Wochen Unterricht erteilen, und
- c) am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 18. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und soll, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, bei 80 Lehrstunden Fr. 50 und je für 10 fernere Lehrstunden weitere Fr. 10 betragen bis zu einem Maximum von Fr. 2000.

Art. 19. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in Bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 20. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 21. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 22. Gleichzeitig und in gleicher Art wie die Fortbildungsschulen werden auf befriedigende Ergebnisse und Berichtgabe die Handfertigkeitsschulen und die Schulgärten staatlich unterstützt.

IV. Staatsbeiträge für Schulhausbauten. Art. 23. Der zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit ist für die von der Erziehungsbehörde genehmigten Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Turneinrichtungen und Anschaffung von St. Galler Schulbänken zu verwenden.

Art. 24. Der Staatsbeitrag soll mindestens 2 und höchstens 25 Prozent der eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des allfälligen Erlöses aus dem alten Schulhause betragen.

Bei Ermittlung des Beitrages fallen die Bereitwilligkeit der Schulgemeinden für Anhandnahme und Förderung des Baues, die Höhe des Schulsteuerkapitals, die Länge der Tilgungsfrist, sowie die allseitige Beobachtung des Bauregulativs in besondere Berücksichtigung.

Art. 25. Die erste Hälfte der Staatsunterstützung ist zu entrichten, sobald das Gebäude unter Dach steht, die zweite, sobald die Schluss-, eventuell Nachkollaudation die Erfüllung aller erforderlichen Nachleistungen ausweist.

Art. 26. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 8./14. Januar 1885 und tritt sofort in Kraft.
